

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.05.2016

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.11-63/15

Zulassungsnummer:

Z-3.11-1938

Antragsteller:

Dyckerhoff GmbH
Werksgruppe West
Werk Neuwied
Rheinstraße 159
56564 Neuwied

Geltungsdauer

vom: **10. Mai 2016**

bis: **14. April 2020**

Zulassungsgegenstand:

Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.11-1938 vom 09. März 2012 . Der Gegenstand ist erstmals am 27. März 2007 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

*

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" ist ein Zement mit besonderen Eigenschaften, der die Anforderungen für allgemeine Eigenschaften von DIN EN 197-1¹ für die Festigkeitsklasse 52,5 N erfüllt und darüber hinaus besondere Eigenschaften aufweist.

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" weist die SR-Eigenschaft nach DIN EN 197-1¹ auf.

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" weist die NA-Eigenschaft nach DIN 1164-10² auf.

1.2 Anwendungsbereich

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" darf in allen Anwendungsbereichen eines Hochofenzements CEM III/A nach DIN EN 197-1¹ verwendet werden.

Darüber hinaus darf der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" bei chemischem Angriff durch Sulfat als Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden.

Darüber hinaus darf der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" in Beton mit alkaliempfindlicher Gesteinskörnung nach der Alkali-Richtlinie³ als Zement NA verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Für die Eigenschaften und die Zusammensetzung des Hochofenzements CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" und seiner Ausgangsstoffe gelten die Festlegungen von DIN EN 197-1¹ und DIN 1164-10², soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Für die Prüfverfahren gelten die Normen der Reihe DIN EN 196.

2.1.2 Anforderungen an die Ausgangsstoffe

2.1.2.1 Anforderungen an den Hüttensand

Der Hüttensand muss DIN EN 197-1¹ entsprechen.

Die chemische Zusammensetzung des Hüttensands, bestimmt nach DIN EN 196-2⁴, muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lag.

Darüber hinaus muss der Hüttensand einen Basengrad⁵ von > 1,2 und einen Glasgehalt⁶ von 95 ± 5 M.-% aufweisen.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN EN 197-1:2011-11 | Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011 |
| 2 | DIN 1164-10:2013-03 | Zement mit besonderen Eigenschaften - Teil 10: Zusammensetzung, Anforderungen und Übereinstimmungsnachweis von Normalzement mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt |
| 3 | Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAFStb (Hrsg.): "DAFStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -" | |
| 4 | Beuth Verlag GmbH Berlin (Vertriebs-Nr. 65265) | |
| 5 | DIN EN 196-2:2013-10 | Prüfverfahren für Zement; Teil 2: Chemische Analyse von Zement |
| 6 | Der Basengrad ist nach der Formel $(CaO + MgO) / SiO_2$ aus den nach Abschnitt 2.1.2 bestimmten Anteilen zu errechnen. | |
| | | P. Drissen: Glasgehaltsbestimmung von Hüttensand. Zement-Kalk-Gips 47 (1994), Nr. 11, S. 658-661. |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.11-1938

Seite 4 von 7 | 10. Mai 2016

2.1.2.2 Anforderungen an den Portlandzement

Der Portlandzement muss DIN EN 197-1¹ entsprechen. Der Portlandzement darf Nebenbestandteile enthalten.

Die chemische Zusammensetzung des Portlandzements, bestimmt nach DIN EN 196-2⁴, muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt wurde.

2.1.2.3 Anforderungen an den Hochofenzement

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" muss aus den Hauptbestandteilen nach dem Verfahren, wie es bei dem Zement erfolgte, der den Zulassungsprüfungen zugrunde lag⁷, hergestellt werden.

Folgende Zusammensetzung des Hochofenzements sowie die Herkunft der Bestandteile gemäß Abschnitt 2.2.1 sind einzuhalten.

Portlandzement:	35 bis 50 M.-%
Hüttensand:	50 bis 65 M.-%

Die Zusammensetzung ist mit Hilfe chemischer Analysen an den Ausgangsstoffen und an dem mit den gleichen Ausgangsstoffen hergestellten Hochofenzement gemäß DIN EN 196-2⁴ oder anderer gleichwertiger Analyseverfahren zu bestimmen. Dabei wird der Gehalt an Leitoxiden bestimmt und daraus nach⁸ die Zusammensetzung berechnet.

2.1.3.3 Nebenbestandteile nach DIN EN 197-1¹ dürfen dem Hochofenzement nicht zugegeben werden.

2.1.3.4 Die nach DIN EN 196-6⁹ ermittelte spezifische Oberfläche muss als charakteristischer Wert mindestens 5300 cm²/g betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 5000 cm²/g).

2.1.3.5 Die Eigenschaft des hohen Sulfatwiderstandes ist anhand des Gehalts an Hüttensand zu beurteilen. Der nach Abschnitt 2.1.3.2 ermittelte Anteil an Hüttensand darf 50 M.-% nicht unterschreiten.

2.1.3.6 Für die NA-Eigenschaft gelten die Festlegungen für einen Hochofenzement CEM III/A nach DIN 1164-10², Abschnitt 6.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" wird aus dem Portlandzement CEM I 52,5 R des Werks Geseke der Dyckerhoff AG und dem Hüttensand des Werks Duisburg der Thyssen AG, Duisburg unter Zugabe von Gips und/oder Anhydrit durch getrennte Vermahlung und anschließendes Mischen im Werk Neuwied der Dyckerhoff AG hergestellt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Säcke oder Transportbehälter gefüllt werden. Er darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.

⁷ Das Herstellverfahren ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ H.-J. Wierig und H. Winkler: Zur quantitativen Bestimmung der Hauptbestandteile von Zementen. In: Zement-Kalk-Gips 37 (1984), Nr. 6, S. 308-310.

⁹ DIN EN 196-6: 2010-05 Prüfverfahren für Zement; Bestimmung der Mahlfeinheit

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.11-1938

Seite 5 von 7 | 10. Mai 2016

2.2.3 Lagerung

Der Zement ist im Herstellwerk in einem Silo zu lagern, das die deutlich sichtbare Aufschrift trägt:

Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied"

DIBt-Zulassung Nr. Z-3.11-1938

2.2.4 Kennzeichnung

Die Säcke des Bauprodukts bzw. der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Hochofenzements CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied" muss dauerhaft auf der Verpackung oder bei loser Lieferung auf dem Begleitdokument angebracht werden und folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung und

Zementart:

Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/NA "Neuwied"

Lieferwerk:

Zementwerk Neuwied der Dyckerhoff AG

Übereinstimmungszeichen

mit Zulassungsnummer:

Z-3.11-1938

Gewicht (Brutto-Gewicht

des Sackes oder Netto-Gewicht

des losen Zements).

.....

Die Lieferscheine für losen Zement müssen außerdem mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag und Stunde der Lieferung,
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in DIN EN 197-2¹⁰ und im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind und
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Zusätzlich zu den in DIN EN 197-2¹⁰ genannten Festlegungen sind die Anforderungen gemäß DIN EN 197-1¹ und DIN 1164-10² zu prüfen. Darüber hinaus sind folgende Prüfungen bzw. Anforderungen

mindestens zweimal monatlich

- Mahlfineinheit nach Abschnitt 2.1.3.4

mindestens einmal monatlich

- Masseverhältnis $(\text{CaO} + \text{MgO})/\text{SiO}_2$ (Basengrad) des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
 - Masseanteil $(\text{CaO} + \text{MgO} + \text{SiO}_2)$ nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
 - Glasgehalt des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2 nach ⁶,
 - Anteile der Hauptbestandteile (Portlandzement, Hüttensand)
- durchzuführen bzw. zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.11-1938

Seite 7 von 7 | 10. Mai 2016

2.3.3 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in DIN EN 197-1¹ festgelegten Prüfplan und nach DIN 1164-10² zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung ist nach DIN EN 197-1¹ und nach DIN 1164-10² für Zement NA durchzuführen, wenn in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

Zusätzlich zu den in DIN EN 197-1¹ und DIN 1164-10² genannten Prüfungen sind mindestens 6mal jährlich

- Masseverhältnis (CaO + MgO)/SiO₂ (Basengrad) des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
- Masseanteil (CaO + MgO + SiO₂) nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
- Glasgehalt des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2 bestimmt nach⁶,
- Anteile der Hauptbestandteile (Portlandzement, Hüttensand),
- Mahlfineinheit nach Abschnitt 2.1.3.4

zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt